

Abschnitt "Bildung"

<u>Lfd. Vorschlagsnr.</u>	<u>SGB II – Regelung derzeit</u>	<u>Kommentar-Nr.</u>
29	7 Abs. 5+27	GR8
27	7 Abs. 5	G11
28	7 Abs. 5+27	G12
50	28 Abs 5	R18

29

SGB II 7 Abs. 5, 27 Abs. 4 Satz 2

Die Möglichkeit darlehensweiser Leistungen nach dem SGB II an Auszubildende sollte von einem auf drei Monate verlängert werden.

Thüringen

Kommentierung:

O.k., da Ausweitung der bisherigen Möglichkeiten der Darlehensgewährung.

2-7

SGB II 7 Abs.
5

Neue Regelung für Auszubildende durch eindeutige Zuordnung zu einem Leistungssystem: 1) SGB II unter Anrechnung der Ausbildungsförderung; 2) Einführung einer leistungsbedingenden Ausbildungsförderung und Streichung des § 27 SGB II.

Deutscher
Landkreistag
Deutscher Städtetag
Deutscher Städte-
und Gemeindebund
(20) / Saarland /
Sachsen-Anhalt (3x)
/ Thüringen

20. Die Ausbildungsförderung der Berufsausbildungsbeihilfe, bzw. der BAföG-Förderung ist in einigen Fällen nicht ausreichend, so dass eine ergänzende Hilfe gem. § 27 Abs. 5 SGB II gewährt werden muss. Wir fordern eine auskömmliche Ausgestaltung der vorrangigen Leistungssysteme und eine Streichung des § 27 Abs. 5 SGB II. Auch der Übergang in eine Ausbildung sollte durch entsprechende Leistungen in den vorrangigen Systemen abgedeckt sein.

(Text: Städtetag)

Kommentierung:

Die Zustimmung hier hängt von der Ausgestaltung eines völlig anderen Systems mit entsprechenden Mitteln ab, weswegen vor entsprechender Ausstattung dieses anderen Systems (hier im Fall: Ausbildungsförderung) nicht einfach zugestimmt werden kann, also Vorsicht bei den Verhandlungen.

28

SGB II 7 Abs.
5, 27 Abs. 3

Klarstellung, welche konkreten Ausbildungen vom Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II erfasst sind, sowie Harmonisierung von § 7 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 Satz 1 SGB II (Bezug von Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III).

Sachsen-Anhalt

Kommentierung:

Es kann kein Regelungsbedarf erkannt werden, da § 7 Abs. 5 SGB II bereits dazu klare Aufzählung beinhaltet. Das Ganze ist ein Problem der unzureichenden Bafög – Förderung und der Lehrvergütungssätze und nicht des SGB II in Bezug auf Ausbildungsaufzählungen. Vorsicht vor dem, was da im Zuge von sog. Harmonisierungen geregelt werden soll. Die Beschränkungen und Ausgrenzungen nach § 27 SGB II sind anzugehen und nicht Ausbildungsaufzählungen zu fordern. Eine Aufstockungsnotwendigkeit für Ausbildungsvergütungen fällt hoffentlich im Zuge der Mindestlohngesetze künftig generell weg.

50-

SGB II 28
Abs. 5Streichung der Lernförderung. Auswirkungen eines unzureichenden
Lernniveaus bleibt in Verantwortung der Schule.Deutscher
Landkreistag**Kommentierung:**

Völlig unmögliche Verantwortungsweitergabe an andere staatliche Stelle auf Kosten der Betroffenen. Die Kosten für Nachhilfe usw. fallen nun einmal an, egal, wer die Verantwortung im Staate dafür trägt. Wie soll so jemals auch nur ein Hauch von Chancengleichheit im Bildungsbereich erreicht werden.